



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2013 (07.01)
(OR. en)**

17519/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0405 (COD)**

**CODEC 2892
COEST 398
COMAG 130
PESC 1501
RELEX 1140
FIN 931
CADREFIN 365
DEVGEN 328
PE 592**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

Dabei hat der Berichterstatter, Herr Eduard KUKAN (PPE, SK), im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten einen Bericht mit einer Kompromissabänderung (Abänderung 1) zu dem Verordnungsvorschlag unterbreitet. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Abänderungen wurden nicht eingebracht.

Der Vorschlag ist zusammen mit sechs weiteren Verordnungsvorschlägen Teil des Pakets externer Finanzierungsinstrumente, die alle auf der Tagesordnung dieser Plenarsitzung standen: Gemeinsame Anwendungsvorschriften (CIR), Stabilitätsinstrument (IfS), Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (PI), Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)¹.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 11. Dezember 2013 die einzige Kompromissabänderung (Abänderung 1) an dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Standpunkt entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den drei Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung ist in einen konsolidierten Text eingegangen; Ergänzungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

¹ Dokumente 17508/13, 17512/13, 17520/13, 17525/13, 17631/13 und 17632/13.

P7_TA-PROV(2013)0567

Europäisches Nachbarschaftsinstrument *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011)0839 – C7-0492/2011 – 2011/0405(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0839),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0492/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9 Oktober 2012²,
 - in Kenntnis der mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0449/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung des Parlaments;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag

¹ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 77.

² ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.

entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2013
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments***

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND
SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 77.

² ABl. C 391 om 18.12.2012, S. 110..

¹ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Mit** dieser Verordnung **sollte ein Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI) als eines der Instrumente geschaffen werden**, mit denen die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützt wird. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ , die am 31. Dezember 2013 ausläuft.
- (2) Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union sieht die Entwicklung besonderer Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft vor, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (4) Die Europäische Nachbarschaftspolitik hat seit ihrer Einführung zur Stärkung der Beziehungen zu den Partnerländern beigetragen und sowohl für die EU als auch für ihre Partner konkrete Vorteile gebracht, **einschließlich der Einleitung regionaler Initiativen und der Unterstützung der Demokratisierung in der Region. Einige wichtige Entwicklungen in den europäischen Nachbarländern gaben den Anstoß für eine neue Vision der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) im Jahr 2011, der eine umfassende strategische Überprüfung der Politik vorausging. Sie sieht unter anderem vor, dass die Partner, die sich für den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft und für Reformen einsetzen, nach dem Grundsatz "mehr für mehr" und dem Prinzip der gegenseitigen Rechenschaftspflicht stärker unterstützt werden und dass eine Partnerschaft mit den Gesellschaften angestrebt und ein differenzierterer, maßgeschneiderter Ansatz gegenüber den einzelnen Partnerländern verfolgt wird. Mit dieser Verordnung wird ein klarer Zusammenhang hergestellt zwischen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Unterstützung, die im Rahmen des mit dieser Verordnung geschaffenen Instruments geleistet wird.**

¹ **Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006).**

- (5) Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bietet die Union den Ländern der Europäischen Nachbarschaft eine privilegierte Partnerschaft an, die darauf beruht, dass sich beide Seiten zu den Werten Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung sowie zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft und der nachhaltigen **und breitenwirksamen** Entwicklung bekennen und diese fördern. **Die Europäische Nachbarschaftspolitik sieht ferner vor, dass gegebenenfalls ein Rahmen für eine größere Mobilität und mehr direkte persönliche Kontakte geschaffen wird, insbesondere durch Abkommen über Visaerleichterungen und Rückübernahme-abkommen und in bestimmten Fällen durch Visaliberalisierung.**
- (6) **Durch das ENI wird die Umsetzung** politischer Initiativen **unterstützt, die die Europäische** **Nachbarschaftspolitik mitgeprägt haben:** die Östliche Partnerschaft zwischen der Union und ihren östlichen Nachbarländern **sowie – für die südliche Nachbarschaft – die Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand** und die Union für den Mittelmeerraum. **Alle diese Initiativen sind strategisch wichtig und bieten gleichermaßen** tragfähige politische Rahmenstrukturen für die Vertiefung der Beziehungen mit und zwischen den jeweiligen Partnerländern, die sich auf die Grundsätze **der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und** der gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung stützen.
- (6a) **Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieser Verordnung sollten Partner auf dem Gebiet des auswärtigen Handelns, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden, angesichts der bedeutenden Rolle, die sie spielen, in angemessener Weise in Vorbereitung, Durchführung und Monitoring der Unterstützung der Union einbezogen werden. Ferner sollte das ENI dazu beitragen, dass die Kapazität der zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgebaut wird, damit sie für eine wirksame demokratische Rechenschaftspflicht im eigenen Land und lokale Eigenverantwortung sorgen und am Demokratisierungsprozess umfassend mitwirken können.**
- (6b) **Auch die regionale Zusammenarbeit in der gesamten Nachbarschaft, beispielsweise im Rahmen der Nördlichen Dimension oder der Schwarzmeersynergie, sowie die Umsetzung der externen Aspekte relevanter makroregionaler Strategien – vor allem bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – werden durch das ENI unterstützt.**

- (6c) *In dieser Verordnung wird die besondere Rolle der Russischen Föderation sowohl als Nachbarland der Union als auch als strategischer Partner in der Region anerkannt.*
- (8) Im Rahmen des ENI *wie auch* des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sollte Unterstützung für Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen *Mitgliedstaaten einerseits und* Partnerländern und/oder der Russischen Föderation (*"anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern"*) andererseits an den Außengrenzen der ■ Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung *und Zusammenarbeit* benachbarter *Grenzgebiete* und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern. *Damit eine effiziente Durchführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewährleistet werden kann, ist es wichtig, die Verfahren gegebenenfalls mit denen der "Europäischen territorialen Zusammenarbeit" abzustimmen.*
- (9) Außerdem muss zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partner *sowie der anderen teilnehmenden Länder* die Zusammenarbeit gefördert und erleichtert werden, vor allem durch *einen optimalen und möglichst effizienten Einsatz der verfügbaren Ressourcen und durch* die Bündelung von Mitteln aus internen und externen Finanzierungsinstrumenten des Unionshaushalts, mit denen insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit *und Projekte der regionalen Zusammenarbeit*, Infrastrukturprojekte im Interesse der Union, ■ *an denen Nachbarländer beteiligt sind*, und andere Bereiche der Zusammenarbeit unterstützt werden.
- (10) *Gebietseinheiten entlang den Grenzen*, die zu Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehören, und die ■ *entsprechenden Gebietseinheiten der in Anhang I zum Instrument für Heranführungshilfe aufgeführten Begünstigten* ■ können ebenfalls an ■ der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmen. Länder des Europäischen Wirtschaftsraums *sollten ihre* Teilnahme an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit *weiterhin* aus eigenen Mitteln *finanzieren*.

(11) Von den Mitgliedstaaten, Partnerländern *und anderen teilnehmenden Ländern* wird bei einer Beteiligung an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit *und der regionalen Zusammenarbeit* erwartet, dass sie Mittel zur Kofinanzierung bereitstellen. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Länder, erhöht die für die Programme zur Verfügung stehenden Finanzmittel und erleichtert die Beteiligung lokaler *Akteure*.

(11a) *Um die in dieser Verordnung verwendete Terminologie mit der der Europäischen territorialen Zusammenarbeit abzustimmen, sollten die Durchführungsdokumente für die Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als "gemeinsame operationelle Programme" bezeichnet werden.*

(13) Die Hilfe, die den benachbarten Entwicklungsländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zur Verfügung gestellt wird, sollte mit den Zielen und Grundsätzen der auswärtigen Politik der Union, insbesondere ihrer Entwicklungspolitik *und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik*, im Einklang stehen. *Die Kohärenz mit der externen Dimension der internen Strategien und Instrumente der Union sollte ebenfalls gewährleistet sein.*

(13a) *Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um die Wirkung ihres auswärtigen Handelns zu optimieren. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns gesorgt wird und Synergien zwischen dem ENI, anderen Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns und den sonstigen Politikbereichen der Union geschaffen werden. Außerdem sollte damit eine wechselseitige Verstärkung der im Rahmen jener Instrumente entwickelten Programme bewirkt werden.*

(14) Die gemeinsame Strategie Afrika-EU ist für die Beziehungen zu den nordafrikanischen Nachbarstaaten im Mittelmeerraum von großer Bedeutung.

- (15) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die Kohärenz, **Wirksamkeit** und Komplementarität ihrer Strategien für die Zusammenarbeit mit Nachbarländern stärken. Um zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Union und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einander ergänzen und verstärken, sollte, wo immer möglich und zweckmäßig, eine gemeinsame Programmierung vorgesehen werden, **wobei auch auf eine geeignete Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Gebern außerhalb der Europäischen Union geachtet werden sollte.**
- (16) Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Unterstützung der Union sollte grundsätzlich mit den entsprechenden nationalen ■ oder lokalen Strategien und Maßnahmen der Partnerländer **sowie, sofern relevant, auch mit denen der Russischen Föderation** abgestimmt werden.
- (17) In den Ländern der Europäischen Nachbarschaft, in denen die Angleichung an die EU-Vorschriften und -Standards zu den politischen Schlüsselprioritäten gehört, kann entsprechende Unterstützung am wirksamsten seitens der EU geleistet werden. In bestimmten Fällen kann diese Unterstützung sogar nur auf EU-Ebene bereitgestellt werden. **Die Erfahrungen von Mitgliedstaaten bei diesem Übergang können ebenfalls zum Erfolg von Reformen in Ländern der Europäischen Nachbarschaft und zur Förderung der universellen Werte in der Europäischen Nachbarschaft beitragen.**
- (18) Da die Ziele dieser Verordnung ■ von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (19) Die Kommission muss sich bemühen, die verfügbaren Ressourcen durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die eine Hebelwirkung haben, so effizient wie möglich zu nutzen. Diese Hebelwirkung sollte dadurch verstärkt werden, dass die mit diesen Finanzierungsinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel verwendet und wiederverwendet werden dürfen.
- (20) Die Bekämpfung des Klimawandels gehört zu den großen Herausforderungen, denen die Union gegenübersteht, und erfordert dringend internationales Handeln. Diese Verordnung soll einen Beitrag zu der in der Mitteilung der Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen vom Juni 2011 angekündigten Erhöhung des Anteils der klimabezogenen Ausgaben am Haushalt der Union auf mindestens 20 % leisten.
- (20a) *Ein stabiler Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den Bereichen Energie und Ressourcen im Einklang mit den Binnenmarktregeln der Union trägt zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der Union in diesen Bereichen bei.*
- (21) Geschlechtergleichstellung, *die Rechte der Angehörigen von Minderheiten* und *die Bekämpfung von* Diskriminierung *und Ungleichheiten* sind Querschnittsziele aller Maßnahmen , die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden.
- (22) *In ihren Beziehungen zu ihren Partnern weltweit* engagiert sich die Union für die Förderung von menschenwürdiger Arbeit *und von sozialer Gerechtigkeit* sowie für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der international anerkannten Arbeitsnormen, *einschließlich der Abschaffung der Kinderarbeit*, und der multilateralen Umweltabkommen.
- (22a) *In diesem Rechtsakt wird für die Gesamtlaufzeit des ENI eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.*

(23) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, u. a. durch die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und ggf. durch Sanktionen. Diese Maßnahmen *sollten* im Einklang mit den geltenden Vereinbarungen, die mit internationalen Organisationen und Drittländern getroffen wurden, durchgeführt *werden*.

■
(25) Damit **■ die Unterstützung der Union angepasst werden kann**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um **■ Anhang II dieser Verordnung ■** zu ändern. *Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission zudem gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.*

(26) **■** In der Verordnung (EU) Nr. .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom (im Folgenden "gemeinsame Durchführungsverordnung") sind gemeinsame Regeln und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns festgelegt.

(27) Auch um einheitliche Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu schaffen, sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(28) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit Artikel 7 Absätze 1 bis 3, **■** Artikel 9 Absatz 1 *und Artikel 12 Absatz 1* sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹ ausgeübt werden.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

- (28a) *Da diese Durchführungsrechtsakte* der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben können, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang.
- (29) Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (*EAD*) sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates¹ festgelegt.
- (29a) *Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 anzugleichen. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ *Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).*

TITEL I

ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Allgemeine Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. **■ Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI) geschaffen, um dem angestrebten Raum des gemeinsamen Wohlstands und der guten Nachbarschaft, an dem sich die Union und die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten ■ Länder und Gebiete (im Folgenden "Partnerländer") beteiligen, näher zu kommen, indem besondere Beziehungen entwickelt werden, die auf Zusammenarbeit, Frieden und Sicherheit, gegenseitiger Rechenschaftspflicht und dem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union beruhen.**
2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung *wird* zum Nutzen der Partnerländer und *der an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Gebiete* eingesetzt. *Sie kann* auch zum gemeinsamen Nutzen *der Union* und ihrer Partnerländer eingesetzt werden.
3. Finanzmittel der Union können auch eingesetzt werden, um der Russischen Föderation die Teilnahme an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und *an regionaler Zusammenarbeit mit Beteiligung der Union sowie an* den einschlägigen Mehrländerprogrammen – *einschließlich der Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere des Studentenaustauschs* – zu ermöglichen ■ .

- 3a. **Die Union fördert, entwickelt und festigt durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit Drittländern im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts die Werte der Freiheit, der Demokratie sowie der universellen Gültigkeit, Unteilbarkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen sie beruht. Daher erfolgt die Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung nach Maßgabe dieser Werte und Grundsätze sowie der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union und unter Berücksichtigung der einschlägigen Strategien und Standpunkte der Union.**

Artikel 2

Spezifische Ziele der Unterstützung der Union

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung **ist vorrangig darauf ausgerichtet**, zwischen der Union und den Partnerländern **eine verstärkte politische Zusammenarbeit, eine vertiefte und tragfähige Demokratie**, eine schrittweise wirtschaftliche Integration **sowie eine verstärkte Partnerschaft mit den Gesellschaften** und insbesondere die Umsetzung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Assoziationsabkommen und anderen bereits geschlossenen oder künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Aktionsplänen **oder gleichrangigen Dokumenten zu fördern**.
2. Die Unterstützung der Union zielt insbesondere darauf ab,
 - a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Grundsatzes der Gleichheit **und der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung** zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie aufzubauen, die verantwortungsvolle Staatsführung zu stärken, **die Korruption zu bekämpfen, die institutionellen Kapazitäten auf allen Ebenen auszubauen** und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern;
 - b) eine schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und eine engere sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, u. a. durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards und **einen besseren Marktzugang – u.a. auch durch weitreichende und umfassende Freihandelszonen – sowie** durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen, insbesondere im Bereich der Netzinfrastrukturen;

- c) die Voraussetzungen zu schaffen für *eine bessere Organisation der legalen Einwanderung und für die Förderung* effizient gesteuerter Mobilität, *für die Umsetzung von Abkommen, die im Einklang mit dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität bereits geschlossen wurden oder noch geschlossen werden*, und für die Förderung persönlicher Kontakte *insbesondere bei Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Bildung, Beruf und Sport*;
 - d) alle Aspekte einer *intelligenten*, nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung zu fördern, u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors *und die Verringerung der sozialen Ausgrenzung* zur Armutsminderung beizutragen, *den Aufbau von Kapazitäten in Wissenschaft, Bildung und insbesondere Hochschulbildung, Technik, Forschung und Innovation* zu unterstützen *und* den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung des ländlichen Raums, *die öffentliche Gesundheit* sowie den Umweltschutz, die Bewältigung des Klimawandels und die Katastrophenresilienz *zu fördern*;
 - e) vertrauensbildende Maßnahmen, *gutnachbarliche Beziehungen* und andere Maßnahmen, die zur Sicherheit *in jeder Form* und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten, *auch von langwierigen Konflikten*, beitragen, zu fördern;
 - f) die Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene und in der gesamten Nachbarschaftsregion sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu *verstärken*.
3. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser *spezifischen* Ziele werden insbesondere anhand der regelmäßigen Berichte der **■ Union** über die Umsetzung der Politik bewertet; für die Bewertung der Ziele gemäß Absatz 2 Buchstaben a, d und e werden die von internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Einrichtungen festgelegten Indikatoren herangezogen; für Absatz 2 Buchstaben b, c und d ist der Grad der Übernahme des **■ Rechtsrahmens der Union** durch die Partnerländer und für Absatz 2 Buchstaben c und f die Zahl der einschlägigen Abkommen und Kooperationsmaßnahmen relevant. *Dabei* werden *vorab festgelegte, klare, transparente und gegebenenfalls länderspezifische und messbare* Indikatoren herangezogen, *so* u. a. die Durchführung angemessen überwachter demokratischer Wahlen, *die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine unabhängige Justiz, die Zusammenarbeit in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicher-*

heit, das Ausmaß der Korruption, Handelsströme, ***Geschlechtergleichstellung sowie*** Indikatoren für die Messung interner wirtschaftlicher Ungleichgewichte, einschließlich der Beschäftigungsquote.

4. Auch andere ***relevante*** Bereiche können von der Union unterstützt werden, sofern dies mit den Zielen der Europäischen Nachbarschaftspolitik vereinbar ist.

Artikel 3

Strategischer Rahmen

1. Den strategischen Gesamtrahmen dieser Verordnung für die Programmierung und Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung von der Union geleisteten Unterstützung bilden – ***unter Wahrung des Grundsatzes der Eigenverantwortung*** – die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die Assoziationsabkommen und sonstigen geschlossenen oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, die entsprechenden Kommissionsmitteilungen, ***Schlussfolgerungen des Europäischen Rates*** und Ratsschlussfolgerungen ■ sowie die ***diesbezüglichen Gipfelerklärungen oder die*** auf den Ministertagungen mit den Partnerländern ***der Europäischen Nachbarschaftspolitik, auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und der Union für den Mittelmeerraum***, angenommenen Schlussfolgerungen ***und ferner die einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments***.
2. Die Aktionspläne oder gleichwertige zwischen Partnerländern und der Union ***in bilateralem oder multilateralem Rahmen*** – ***gegebenenfalls auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und der südlichen Dimension der Europäischen Nachbarschaftspolitik*** – gemeinsam vereinbarte Dokumente ***wie beispielsweise die Assoziierungsgagenden sind*** der wichtigste Bezugspunkt für die Festlegung der Prioritäten der Unterstützung durch die Union ***und für die Bewertung der Fortschritte nach Artikel 2 Absatz 3***.
3. Besteht zwischen der Europäischen Union und einem Partnerland kein Abkommen im Sinne von Absatz 1, so kann von der Union Unterstützung gewährt werden, wenn sie sich als zweckmäßig für die Verfolgung der politischen Ziele der Union erweist; sie wird auf der Grundlage dieser Ziele unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs des Partnerlandes programmiert.

Artikel 4

Differenzierung, Partnerschaft und Kofinanzierung

1. Die von der Union **für jedes Partnerland** gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a** geleistete Unterstützung **basiert auf Anreizen**, gestaltet sich in Bezug auf Art und Umfang unterschiedlich, **trägt allen nachstehend aufgeführten Aspekten Rechnung und spiegelt die Gegebenheiten in dem jeweiligen Partnerland wider in Bezug auf**
 - a) **seine Bedürfnisse, wobei Indikatoren wie Bevölkerung und Entwicklungsstand herangezogen werden;**
 - b) **sein Engagement für die gemeinsam vereinbarten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformziele sowie die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung;**
 - c) **sein Engagement für den Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und die diesbezüglichen Fortschritte;**
 - d) **seine Partnerschaft mit der Union, einschließlich der für diese Partnerschaft angestrebten Ziele;**
 - e) **seine Aufnahmekapazität und die potenziellen Auswirkungen der Unterstützung der Union.**

Diese Unterstützung findet ihren Niederschlag in den in Artikel 7 dieser Verordnung spezifizierten Dokumenten zur mehrjährigen Programmierung.

- 1a. *Nach Annahme der in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Programmierungsdokumente und unbeschadet der anderen in Absatz 1 aufgeführten Elemente wird der Anteil der verfügbaren Mittel, der den einzelnen Partnerländern angeboten wird, in erster Linie an die von ihnen erreichten Fortschritte beim Aufbau und bei der Konsolidierung einer vertieften und tragfähigen Demokratie sowie bei der Verwirklichung der vereinbarten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformziele im Einklang mit dem auf Anreizen basierenden Konzept angepasst.*

Bei Mehrländer-Rahmenprogrammen wird dieser Anteil nach den Fortschritten der Partnerländer beim Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie bestimmt; dabei werden auch ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der vereinbarten Reformziele, mit denen dazu beigetragen wird, berücksichtigt.

Die Fortschritte der Partnerländer werden regelmäßig insbesondere mittels Fortschrittsberichten zur Europäischen Nachbarschaftspolitik, die auch Trends im Vergleich zu früheren Jahren enthalten, bewertet.

Die Gewährung der Unterstützung kann bei schweren oder dauerhaften Rückschritten überprüft werden.

1b. Dieses Anreizkonzept gilt nicht für die Unterstützung der Zivilgesellschaft, persönliche Kontakte einschließlich der Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden, die Unterstützung bei der Verbesserung der Menschenrechtslage oder für krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen. Diese Unterstützung kann bei schweren oder dauerhaften Rückschritten erhöht werden.

1c. Das Anreizkonzept im Rahmen dieser Verordnung wird Gegenstand eines regelmäßigen Gedankenaustauschs im Rat und im Europäischen Parlament sein.

2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung wird in der Regel gemeinsam mit dem Empfängerland festgelegt. Im Rahmen dieser Partnerschaft wirken ■ gegebenenfalls *die folgenden* interessierten Kreise ■ an der Vorbereitung, der Durchführung und dem Monitoring der Unionsunterstützung mit:

i) nationale und lokale Behörden;

ii) Organisationen der Zivilgesellschaft;

einschließlich durch Konsultationen und rechtzeitigen Zugang zu einschlägigen Informationen, die es ihnen ermöglichen, in diesem Prozess eine wichtige Rolle zu spielen.

3. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird grundsätzlich von den Partnerländern *und anderen teilnehmenden Ländern* aus öffentlichen Mitteln, aus Beiträgen der Empfänger oder aus anderen Quellen kofinanziert. ■ Unbeschadet der nach der Haushaltsordnung einzuhaltenden sonstigen Bedingungen kann in ausreichend begründeten Fällen und wenn dies erforderlich ist, um die Entwicklung der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Akteure, *insbesondere kleiner Organisationen der Zivilgesellschaft*, zu unterstützen, von den Kofinanzierungserfordernissen abgewichen werden.

Artikel 5

Kohärenz und Geberkoordinierung

1. Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kohärenz mit **allen** Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie mit sonstigen relevanten Politikbereichen der Union gewährleistet. Die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet werden, stützen sich daher auf die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Dokumente für die Kooperationspolitik sowie auf die spezifischen Interessen, politischen Schwerpunkte und Strategien der Union. Sie tragen den Verpflichtungen aus multilateralen Übereinkünften und internationalen Übereinkommen Rechnung, bei denen die Union und ihre Partnerländer Vertragsparteien sind.
2. Die **Union**, die Mitgliedstaaten und die EIB gewährleisten die Kohärenz zwischen der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Unterstützung und anderen Hilfemaßnahmen der Union, der Mitgliedstaaten und der **europäischen Finanzinstitutionen**.
3. Die Union und die Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen Unterstützungsprogramme ab, um im Einklang mit den für die Stärkung der operationellen Koordinierung der Außenhilfe und die Harmonisierung der Politik und Verfahren festgelegten Grundsätzen die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe und des politischen Dialogs zu unterstützen **und einer Überschneidung bei der Finanzierung vorzubeugen**. Die Koordinierung wird durch regelmäßige Konsultationen und einen kontinuierlichen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus insbesondere vor Ort gewährleistet. **Soweit dies möglich und zweckmäßig ist, erfolgt eine gemeinsame Programmierung. Ist dies nicht möglich, so werden andere Modalitäten, wie die delegierte Zusammenarbeit und/oder die Übertragung von Befugnissen, ins Auge gefasst, um eine möglichst weitgehende Koordinierung zu gewährleisten. Die Kommission berichtet über die gemeinsame Programmierung mit den Mitgliedstaaten in dem Bericht nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. .../...* des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und fügt**

* ABl.: Bitte die Nummer in den Text einfügen und das Datum und die Amtsblattfundstelle in die Fußnote der Verordnung in Dokument 2011/0415 (COD) aufnehmen.

¹ **Verordnung (EU) .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (Abl. L vom**

Empfehlungen in den Fällen bei, in denen die gemeinsame Programmierung nicht vollständig erreicht wurde.

4. In Absprache mit den Mitgliedstaaten ergreift die Union alle erforderlichen Maßnahmen, ***einschließlich Konsultationen in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses***, zur Gewährleistung ***der Komplementarität***, einer wirksamen Abstimmung sowie der Zusammenarbeit mit multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen einschließlich der europäischen und internationalen Finanzinstitutionen, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, privater und politischer Stiftungen sowie Gebern außerhalb der **■** Union.
- 4a. ***In den Dokumenten gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 wird auch im Rahmen des Möglichen auf die Tätigkeiten anderer Unionsgeber Bezug genommen.***

TITEL II

LEITPROGRAMMIERUNG UND MITTELZUWEISUNG

Artikel 6 Programmarten

1. Die Programmierung der nach dieser Verordnung durch die Union gewährten Unterstützung erfolgt im Rahmen
 - a) bilateraler Programme zur Unterstützung eines Partnerlandes;
 - b) von Mehrländerprogrammen, die auf die Bewältigung von Herausforderungen, vor denen alle oder mehrere Partnerländer stehen, ausgerichtet sind – ***auf der Grundlage der Prioritäten der Östlichen Partnerschaft und der südlichen Dimension der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie unter Berücksichtigung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Union für den Mittelmeerraum*** – sowie im Rahmen der regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit ***vor allem von*** zwei oder mehreren Partnerländern, ***auch im Rahmen der Nördlichen Dimension und der Schwarzsmeersynergie. Dabei kann*** die Russische Föderation ***gemäß Artikel 1 Absatz 3*** beteiligt werden;
 - c) von Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die die Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem und mehreren Partnerländern und/oder der Russischen Föderation (***"anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern"***) andererseits zum Gegenstand haben und in dem Gebiet beiderseits des ihnen gemeinsamen Teils der Außengrenze der **Union** durchgeführt werden.

Die Prioritäten für die Unterstützung durch die Union sind in Anhang II aufgeführt.

2. Die im Rahmen dieser Verordnung von der Union geleistete Unterstützung wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. .../...^{*} und für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Programme – zudem im Einklang mit den

^{*} ABl.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

Durchführungsvorschriften für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments umgesetzt.

Artikel 7

Programmierung und indikative Mittelzuweisung für Länder- und Mehrländerrichtprogramme

-1a. Die Richtbeträge der Mittelzuweisungen für Länderprogramme werden anhand der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriterien festgelegt.

1. Für Länder, ***für die*** die in Artikel 3 Absatz 2 ***dieser Verordnung*** genannten Dokumente vorliegen, wird ein umfassender mehrjähriger einheitlicher Unterstützungsrahmen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. ... ^{*genannte}n Prüfverfahren angenommen. In diesem einheitlichen Unterstützungsrahmen
 - i) werden die bei der Umsetzung des strategischen Rahmens erzielten Fortschritte ***und die Erreichung der vorher vereinbarten Ziele sowie der Stand der Beziehungen zwischen der Union und dem Partnerland, einschließlich der Ziele der Partnerschaft des Landes mit der Union, bewertet;***
 - ii) ***werden die Ziele und*** ***Prioritäten der Unterstützung festgelegt*** , die hauptsächlich aus denen ausgewählt werden, die in den in Artikel 3 Absatz 2 ***dieser Verordnung*** genannten Dokumenten und den Strategien oder Aktionsplänen der Partnerländer aufgeführt sind, ***sofern dies im Einklang mit dem gesamten strategischen Rahmen steht***, und für die im Rahmen der regelmäßigen Bewertung durch die Union Unterstützungsbedarf ermittelt wurde;
 - iii) ***werden die erwarteten Ergebnisse angegeben und***
 - iv) ***wird die Höhe der bereitgestellten Richtbeträge aufgeschlüsselt nach Priorität festgelegt.***

Die Richtbeträge der Mittelzuweisungen für den jeweiligen einheitlichen Unterstützungsrahmen werden sich in einer Spanne von höchstens 20 % bewegen.

Die Geltungsdauer des einheitlichen Unterstützungsrahmens entspricht ***grundsätzlich*** der Laufzeit der in Artikel 3 Absatz 2 ***dieser Verordnung*** genannten einschlägigen Dokumente.

2. Für Länder, **für die** die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Dokumente nicht vorliegen, wird ein umfassendes Programmierungsdokument einschließlich einer **Strategie** und eines **Mehrjahresrichtprogramms** nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. ...* genannten Prüfverfahren angenommen. Darin

i) wird auf der Grundlage einer Analyse **der** Lage des betreffenden Landes, **■** seiner Beziehungen zur Union und der Strategien oder Aktionspläne des Partnerlandes, **sofern dies im Einklang mit dem allgemeinen strategischen Rahmen steht**, die Reaktionsstrategie der Union festgelegt;

ii) **werden die Ziele und ■** Prioritäten der Unterstützung durch die Union **festgelegt**;

iii) **werden die erwarteten Ergebnisse angegeben** und

iv) wird die Höhe der bereitgestellten Richtbeträge aufgeschlüsselt nach Priorität **festgelegt**.

Die entsprechenden Richtbeträge der Mittelzuweisungen werden sich in einer Spanne von höchstens 20 % bewegen. Das Programmierungsdokument deckt einen angemessenen mehrjährigen Zeitraum ab.

3. Für die Mehrländerprogramme wird ein umfassendes Programmierungsdokument einschließlich einer **Strategie** und eines **Mehrjahresrichtprogramms** nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. ...* genannten Prüfverfahren angenommen. Darin

i) werden **die Ziele und ■** Prioritäten der Unionsunterstützung auf regionaler oder subregionaler Ebene festgelegt, **aus denen gegebenenfalls die Prioritäten hervorgehen, die innerhalb des Rahmens der Östlichen Partnerschaft oder der Union für den Mittelmeerraum beschlossen wurden**;

ii) **werden die erwarteten Ergebnisse angegeben** und

iii) wird die Höhe der bereitgestellten Richtbeträge aufgeschlüsselt nach Priorität **festgelegt**.

Es deckt einen angemessenen mehrjährigen Zeitraum ab.

Die Richtbeträge der Mittelzuweisungen für Mehrländerprogramme werden auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien festgelegt.

* ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

* ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

* ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

4. Die in Absatz 1 genannten Dokumente des einheitlichen Unterstützungsrahmens werden bei Bedarf, *unter anderem unter dem Gesichtspunkt der einschlägigen regelmäßigen Berichte der Union und unter Berücksichtigung der Arbeiten der durch die Abkommen mit den Partnerländern eingerichteten gemeinsamen Gremien*, überprüft und können im Einklang mit dem in Artikel 15 Absatz 3 der *Verordnung (EU) Nr. ...* * genannten Prüfverfahren geändert werden. Die in den Absätzen 2 und 3 *genannten* Programmierungsdokumente werden nach der Hälfte ihrer Laufzeit oder bei Bedarf überprüft und können nach demselben Verfahren geändert werden.

4a. *Um die Umsetzung des Anreizkonzepts nach Artikel 4 Absatz 1a zu erleichtern, wird ein Anteil von höchstens 10 % der für das ENI vorgesehenen Haushaltsmittel Mehrländer-Rahmenprogrammen zugewiesen, so dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten länderspezifischen Mittelzuweisungen aufgestockt werden können. In den Beschlüssen der Kommission über die Einrichtung dieser Rahmenprogramme wird festgelegt, welchen Ländern Mittel zugewiesen werden können, wobei über die tatsächlichen Mittelzuweisungen in Abhängigkeit von den Fortschritten entschieden wird, die beim Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie sowie bei der Verwirklichung der vereinbarten Reformziele, mit denen dazu beigetragen wird, erreicht wurden.*

6. Die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel können mit den Mitteln aus anderen einschlägigen durch EU-Verordnungen geschaffenen Finanzierungsinstrumenten gebündelt werden, sofern dies für eine wirksamere Umsetzung von Maßnahmen zum gemeinsamen Nutzen der Union und ihrer Partnerländer in Bereichen wie der länderüberschreitenden *Zusammenarbeit* und Netzanbindung erforderlich ist. In diesem Fall legt die Kommission fest, welche einheitlichen Durchführungsbestimmungen Anwendung finden.

* ABl.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

7. **Die Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. ...* in den Programmierungsprozess einbezogen. Diejenigen** Mitgliedstaaten und anderen Geber, die sich zu einer gemeinsamen Programmierung ihrer Unterstützung mit der Union verpflichtet haben, werden **besonders eng in diesen Prozess eingebunden**. In den Programmierungsdokumenten können gegebenenfalls auch ihre Beiträge aufgeführt werden.
8. Wenn sich Mitgliedstaaten und andere Geber zu einer gemeinsamen Programmierung ihrer Unterstützungsmaßnahmen verpflichten, kann ein gemeinsames Mehrjahresprogrammierungsdokument den in Absatz 1 genannten einheitlichen Unterstützungsrahmen und die in den Absätzen **2 und 3** aufgeführten Programmierungsdokumente ersetzen, sofern die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
9. In Krisenfällen und bei Bedrohungen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder bei natürlichen oder von Menschen ausgelösten Katastrophen kann eine Ad-hoc-Überprüfung der Programmierungsdokumente vorgenommen werden. Dieses Dringlichkeitsverfahren soll die Kohärenz zwischen der **Politik der Union, der** auf der Grundlage dieser Verordnung durch die Union gewährten Unterstützung und der Unterstützung, die im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente der Union geleistet wird, gewährleisten. Aufgrund dieser Überprüfung können Änderungen der Programmierungsdokumente beschlossen werden. In diesem Fall leitet die Kommission die geänderten Programmierungsdokumente **spätestens** innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.
10. **Bei jeder Programmplanung oder Überprüfung von Programmen, die nach der Veröffentlichung des in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. ...* genannten Halbzeitberichts erfolgt, wird den Ergebnissen, Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung getragen.**

* ABl.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

TITEL III

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 8

Geografischer Anwendungsbereich

1. Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit können aufgestellt werden für
 - a) Landgrenzen zwischen Gebietseinheiten der ***Ebene 3 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)*** oder einer entsprechenden Ebene von Mitgliedstaaten und ***anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität des Kooperationsprogramms im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4;***
 - b) Seegrenzen, zwischen Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 3 oder einer entsprechenden Ebene von Mitgliedstaaten und ***anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern*** ■, die höchstens 150 km voneinander entfernt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität des Kooperationsprogramms;

- c) Meeresbecken, deren Küstengebiete zur NUTS-Ebene 2 oder einer entsprechenden Ebene gehören und die mehreren Mitgliedstaaten und **anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern** ■ gemeinsam sind.
2. Zur Gewährleistung der Fortführung der bestehenden Zusammenarbeit und in anderen begründeten Fällen kann es **im Interesse der Programmziele** Gebietseinheiten, die an die in Absatz 1 genannten Gebietseinheiten angrenzen, gestattet werden, an Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilzunehmen. **Die Voraussetzungen, unter denen angrenzende Gebietseinheiten an der Zusammenarbeit teilnehmen können, werden in den gemeinsamen operationellen Programmen festgelegt.**
3. In begründeten Fällen können wichtige soziale, wirtschaftliche und kulturelle Zentren **in Mitgliedstaaten oder anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern**, die nicht an eine förderfähige Gebietseinheit angrenzen, einbezogen werden, sofern dadurch ein Beitrag zur Verwirklichung der im Programmierungsdokument festgelegten Ziele geleistet wird. **Die Voraussetzungen, unter denen diese Zentren an der Zusammenarbeit teilnehmen können, werden in den gemeinsamen operationellen Programmen festgelegt.**
4. Werden Programme gemäß Absatz 1 Buchstabe b aufgestellt, kann die Kommission in Abstimmung mit den **Teilnehmern** vorschlagen, dass der geografische Anwendungsbereich auf die gesamte Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in deren Gebiet sich die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 3 befindet, ausgedehnt wird.
- 4a. **Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird dahin gehend ausgerichtet, dass sie mit den Zielen bestehender und künftiger makroregionaler Strategien übereinstimmt.**

Artikel 9

Programmierung und Mittelzuweisung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Es wird ein Programmierungsdokument ausgearbeitet, in dem Folgendes festgelegt wird:
 - a) die strategischen Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit **und die Prioritäten und erwarteten Ergebnisse dieser Zusammenarbeit**;
 - b) eine Liste der aufzustellenden gemeinsamen operationellen Programme;
 - c) die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel zwischen den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Programmen, die an Land- und Seegrenzen durchgeführt werden, und den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannten Programmen für Meeresbecken;
 - d) die Mehrjahresrichtbeträge für die einzelnen gemeinsamen operationellen Programme;
 - e) die Gebietseinheiten, die zur Teilnahme an den einzelnen gemeinsamen operationellen Programmen berechtigt sind, sowie die in Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführten **Gebietseinheiten** und Zentren;
 - f) der Richtbetrag, der ggf. für die Unterstützung des horizontalen Kapazitätsausbaus, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen Programmen zur Verfügung steht;

- g) die Beiträge zu länderübergreifenden Programmen, die nach der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates¹ *, **an** denen Partnerländer und/oder die Russische Föderation teilnehmen.

Das Programmierungsdokument gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren und wird von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. ... ** genannten Prüfverfahren angenommen. Es wird nach der Hälfte der Laufzeit oder bei Bedarf überprüft und kann nach demselben Verfahren überarbeitet werden.

2. Die gemeinsamen operationellen Programme werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert. Die Höhe dieses Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. ... *** festgelegt. Für die Verwendung dieses Finanzbeitrags gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.
3. Über das Instrument für Heranführungshilfe können gemeinsame operationelle Programme kofinanziert werden, an denen **in Anhang I dieses Instruments genannte Begünstigte** beteiligt sind. Für die Verwendung dieses Kofinanzierungsbeitrags gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.
4. Die für die operationellen Programme bereitgestellten Richtbeträge richten sich **nach objektiven Kriterien, insbesondere nach** der Bevölkerung der förderfähigen **Gebiets-einheiten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben a, b und c**. Bei der Festlegung der Richtbeträge können Anpassungen vorgenommen werden, die der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den aus der Mittelausstattung dieses Instruments finanzierten Beiträgen und weiteren Faktoren, die die Intensität der Zusammenarbeit beeinflussen, etwa den spezifischen Merkmalen der Grenzgebiete und ihren Kapazitäten für die Verwaltung und Aufnahme der Unionshilfe, Rechnung tragen.

¹ **Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L ...).**

* **ABl.: Bitte die Nummer in den Text einfügen und das Datum und die Amtsblattfundstelle in die Fußnote der Verordnung in Dokument PE-CONS 81/13 aufnehmen.**

** **ABl.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.**

*** **ABl.: Bitte die Nummer in Dokument PE-CONS 81/13 einfügen.**

Artikel 10

Gemeinsame operationelle Programme

1. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen mehrjähriger gemeinsamer operationeller Programme, die zur Förderung der Zusammenarbeit an einer Grenze oder einer Gruppe von Grenzen mehrjährige Maßnahmen vorsehen, mit denen kohärente prioritäre Ziele verfolgt werden und die mit Unterstützung durch die Union durchgeführt werden können. Die gemeinsamen operationellen Programme beruhen auf den Programmierungsdokumenten im Sinne des Artikels 9. Diese umfassen eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere der in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Elemente.
2. Die gemeinsamen operationellen Programme für Land- und Seegrenzen werden für jede Grenze auf der entsprechenden Gebietsebene erstellt und gelten für förderfähige Gebietseinheiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren ***der anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder*** .
3. Die gemeinsamen operationellen Programme für Meeresbecken sind multilateraler Art und werden auf der entsprechenden Gebietsebene für die förderfähigen, an einem gemeinsamen Meeresbecken gelegenen Gebietseinheiten in mehreren teilnehmenden Ländern, zu denen mindestens ein Mitgliedstaat und eines ***der anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder*** zählen, erstellt. Sie können bilaterale Tätigkeiten einschließen, die die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem ***der anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder*** unterstützen.
4. Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Programmierungsdokuments nach Artikel 9 ***und im Anschluss an den Erlass der Durchführungsbestimmungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit*** legen die teilnehmenden Länder der Kommission gemeinsam Vorschläge für gemeinsame operationelle Programme vor. Die Kommission nimmt die gemeinsamen operationellen Programme nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dieser Verordnung, dem Programmierungsdokument und den Durchführungsbestimmungen ***innerhalb einer in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Frist*** an. ***Die Kommission legt die gemeinsamen operationellen Programme binnen eines Monats nach***

ihrer Annahme informationshalber dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vor.

5. **Gebiete** , die nicht zu den Mitgliedstaaten *oder den anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern* gehören, aber an förderfähige **Gebiete** im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b angrenzen oder an einem Meeresbecken liegen, für das ein gemeinsames operationelles Programm aufgestellt wird, können an einem gemeinsamen operationellen Programm teilnehmen und Unterstützung der Union unter den im Programmierungsdokument nach Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen erhalten.
6. Die Kommission und die beteiligten Länder ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nach dieser Verordnung finanzierten Programme *der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere* für Seebecken und die Programme der transnationalen Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...]*, deren geographische Anwendungsbereiche sich teilweise überschneiden, vollständig kohärent sind und sich gegenseitig verstärken.
7. Die gemeinsamen operationellen Programme können auf Veranlassung der teilnehmenden Länder oder der Kommission überarbeitet werden, u.a. um
 - a) auf Änderungen der Schwerpunkte der Zusammenarbeit oder sozioökonomischen Entwicklungen zu reagieren,
 - b) den Ergebnissen der Durchführung der betreffenden Maßnahmen und des Monitoring- und Evaluierungsprozesses Rechnung zu tragen,
 - c) erforderlichenfalls die Höhe der Gemeinschaftshilfe anzupassen und eine Neuverteilung der Mittel vorzunehmen.

* *ABL.: Bitte die Nummer in Dokument PE-CONS 81/13 einfügen.*

8. *Spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Annahme der gemeinsamen operationellen Programme folgt*, schließt die Kommission eine Finanzierungsvereinbarung mit den *anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern* . Die Finanzierungsvereinbarung umfasst die Rechtsvorschriften, die für die Umsetzung des gemeinsamen operationellen Programms erforderlich sind, und kann von den anderen teilnehmenden Ländern und der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c genannten Verwaltungsstelle *oder von dem Land, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, mitunterzeichnet* werden.

Falls erforderlich wird zwischen den teilnehmenden Ländern und der Verwaltungsstelle eine Vereinbarung (*z.B. in Form eines Memorandum of Understanding*) über die besonderen finanziellen Verpflichtungen **und die Programmdurchführungsmodalitäten** der *betreffenden* Länder, *einschließlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die Leitung und Verwaltung des Programms* geschlossen.

9. Ein gemeinsames operationelles Programm mit mehr als einem *der anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder* wird aufgelegt, wenn mindestens eines *der anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder* die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet. Andere *an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Länder*, die durch ein bestehendes Programm gefördert werden, können sich jederzeit durch Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung an dem Programm beteiligen.
10. Verpflichtet sich ein beteiligtes Land zur **Kofinanzierung** eines Programms, werden in dem gemeinsamen operationellen Programm die Modalitäten **und erforderlichen Schutzmaßnahmen** für die Bereitstellung, den Einsatz und das Monitoring der Kofinanzierungsmittel **sowie die einschlägige Rechnungsprüfung** festgelegt. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung wird von allen teilnehmenden Ländern **und der Verwaltungsstelle des Programms oder von dem Land, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat**, unterzeichnet.
11. Gemeinsame operationelle Programme können auch Finanzbeiträge von und zu Instrumenten vorsehen, mit denen Zuschüsse gemäß den für diese Instrumente geltenden Bestimmungen kombiniert werden können, sofern dies zur Verwirklichung der Programmziele beiträgt.

12. Die teilnehmenden Länder ***und gegebenenfalls ihre lokalen Behörden*** wählen nach dem Grundsatz der Partnerschaft gemeinsam Vorhaben, die mit den Zielen und Maßnahmen des gemeinsamen operationellen Programms im Einklang stehen, für eine Unterstützung durch die Union aus.
13. In besonderen und ausreichend begründeten Fällen, in denen
- a) aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern oder zwischen der Europäischen Union und einem ***anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Land*** kein gemeinsames operationelles Programm vorgelegt werden kann, ***oder***
 - b) die teilnehmenden Länder der Kommission bis spätestens 30. Juni 2017 kein gemeinsames operationelles Programm vorgelegt haben, ***oder***
 - c) keines der ***anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder***, die an dem Programm teilnehmen, die entsprechende Finanzierungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres nach der Annahme des Programms unterzeichnet hat, ***oder***
 - ca) ***das gemeinsame operationelle Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht durchgeführt werden kann***, unternimmt die Kommission nach Rücksprache mit dem/den betroffenen Mitgliedstaat/en die erforderlichen Schritte, um es dem/den betroffenen Mitgliedstaat/en zu ermöglichen, den Beitrag des EFRE zu dem gemeinsamen operationellen Programm gemäß Artikel 4 Absätze 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. ...* in Anspruch zu nehmen.
14. Mittelbindungen für Maßnahmen oder Programme im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können in mehrere Jahrestanchen unterteilt werden.

* ***ABL.: Bitte die Nummer in Dokument PE-CONS 81/13 einfügen.***

Artikel 11

Verwaltung der gemeinsamen operationellen Programme

1. Die gemeinsamen operationellen Programme werden **in der Regel** nach dem Prinzip der geteilten Verwaltung mit Mitgliedstaaten durchgeführt. Die **teilnehmenden** Länder können **jedoch** eine indirekte Mittelverwaltung durch eine in der Haushaltsordnung aufgeführte Einrichtung und im Einklang mit den in Artikel 12 Absatz 2 **der vorliegenden Verordnung** genannten Durchführungsbestimmungen vorschlagen.
2. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen vergewissert sich die Kommission, dass – im Falle der geteilten Verwaltung – der Mitgliedstaat bzw. – im Falle der indirekten Verwaltung – das **andere an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Land** oder die internationale Organisation Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben und einsetzen, die der Haushaltsordnung, der vorliegenden Verordnung und den in Artikel 12 Absatz 2 **der vorliegenden Verordnung** genannten Durchführungsbestimmungen entsprechen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten, **anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Länder** und internationalen Organisationen gewährleisten das reibungslose Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Sie sind für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig.

Die Kommission kann den betreffenden Mitgliedstaat oder das **andere an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Land** oder die internationale Organisation auffordern, eine bei der Kommission eingereichte Beschwerde hinsichtlich der Auswahl oder Durchführung eines gemäß diesem Titel finanzierten Vorhabens oder des Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu untersuchen.

3. Um eine angemessene Vorbereitung der Umsetzung der gemeinsamen operationellen Programme zu ermöglichen, sind Ausgaben, die nach der Einreichung der gemeinsamen operationellen Programme bei der Kommission anfallen, ■ ab 1. Januar 2014 förderfähig.
4. Ist die Förderfähigkeit nach Artikel 8 Absatz 7 der ■ Verordnung (EU) Nr. ..*. beschränkt, so kann die in Absatz 1 *des vorliegenden Artikels* genannte Einrichtung, die für die Einleitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen zuständig ist, nach *Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3* der Verordnung (EU) Nr. ...* Bieter, Antragsteller und Bewerber aus nicht förderfähigen Ländern oder Waren mit nicht förderfähigem Ursprung als förderfähig zulassen.

Artikel 12

Durchführungsbestimmungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Die Durchführungsbestimmungen mit spezifischen Vorschriften für die Durchführung dieses Titels werden ■ nach *dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. ...* genannten Prüfverfahren* angenommen.
2. Die Durchführungsbestimmungen umfassen u.a. *detaillierte* Vorschriften über *Folgendes*:
 - a) Kofinanzierungssatz und -methoden;
 - b) *Inhalt*, Vorbereitung, Änderung und Abschluss gemeinsamer operationeller Programme;
 - c) Rolle und Funktion der Programmstrukturen, *beispielsweise* des paritätischer Monitoring-Ausschusses, der Verwaltungsstelle und des dazugehörigen gemeinsamen technischen Sekretariats, ■ einschließlich ihrer Stellung, Zusammensetzung, Rechenschaftspflicht und Zuständigkeiten, Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Auflagen für die technische und finanzielle Verwaltung der Unionsunterstützung einschließlich der Förderfähigkeit der Ausgaben;
 - d) Einziehungsverfahren *in allen teilnehmenden Ländern*; Monitoring und Evaluierung;
 - e) Sichtbarkeit und Informationsmaßnahmen;

* *ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.*

- f) geteilte und indirekte Verwaltung nach Artikel 6 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr.*

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Übertragung von Befugnissen an die Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen. Insbesondere erlässt die Kommission nach Veröffentlichung des in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. ...* genannten Halbzeitberichts und auf der Grundlage der in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen bis zum 31. März 2018 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II.

Artikel 14

Ausübung der Befugnisübertragung

-1a. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

* ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

* ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.

3. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
4. Ein delegierter Rechtsakt, der **gemäß Artikel 13** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Artikel 15

■ Ausschuss

Die Kommission wird vom Ausschuss für das Europäische Nachbarschaftsinstrument unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 16

Teilnahme *von nicht unter Artikel 1 fallenden* Drittländern

1. Unter hinreichend begründeten Umständen kann die Kommission **auf Einzelfallbasis** beschließen, zur Gewährleistung von Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Finanzierung oder zur Verstärkung der regionalen oder transregionalen Zusammenarbeit **bestimmte** Fördermaßnahmen **gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. ...*** auf Länder **und Gebiete** ■ auszuweiten, die andernfalls keinen Anspruch auf eine Finanzierung hätten. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. ...* können natürliche und juristische Personen aus den betreffenden Ländern **und Gebieten** ■ an den Verfahren für die Durchführung dieser Maßnahmen teilnehmen.
2. Diese Möglichkeit kann in den in Artikel 7 genannten Programmierungsdokumenten vorgesehen werden.

* **ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.**

* **ABL.: Bitte die Nummer in Dokument 2011/0415 (COD) einfügen.**

Artikel 18

Mittelausstattung

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieser Verordnung **für den** Zeitraum 2014 bis 2020 **wird auf** 15 432 634 000 EUR **in** jeweiligen Preisen **festgelegt**. Bis zu 5 % der Mittel werden für die Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c zur Verfügung gestellt.
2. Die jährlichen Mittel werden **vom Europäischen Parlament und vom Rat** in den Grenzen des **mehrfährigen** Finanzrahmens bewilligt.
3. Wie in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. ...* des Europäischen Parlaments und des Rates^{1*} festgelegt, wird zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag in Höhe von 1 680 000 000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten des Bereichs Außenbeziehungen, **insbesondere** dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument, dem Instrument für Heranführungshilfe (**IPA II**) **und dem** Partnerschaftsinstrument, bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität nach oder aus Drittstaaten sowie für die Zusammenarbeit und den Politikdialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. ...** .

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege zweier mehrjähriger Mittelzuweisungen, die die ersten **vier** bzw. die letzten **drei** Jahre abdecken. Dies wird bei der Ausarbeitung der Mehrjahresrichtprogramme für diese Instrumente im Einklang mit dem festgestellten Bedarf und den Prioritäten der betreffenden Länder angemessen berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Prioritäten des auswärtigen Handelns der **Union** geändert werden.

* **ABL.: Bitte die Nummer in den Text einfügen und das Datum und die Amtsblattfundstelle in die Fußnote der Verordnung in Dokument PE-CONS 63/13 aufnehmen.**

¹ **Verordnung Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L vom).**

** **ABL.: Bitte die Nummer in Dokument PE-CONS 81/13 einfügen.**

Artikel 19
Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU über die Organisation und die Arbeitsweise des **EAD** angewandt.

Artikel 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ■ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar **2014 bis zum 31. Dezember 2020**.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Partnerländer im Sinne des Artikels 1 *sind*:

Algerien

Armenien

Aserbaidshan

Belarus

Ägypten

Georgien

Israel

Jordanien

Libanon

Libyen

Republik Moldau

Marokko

besetztes palästinensisches Gebiet

Syrien

Tunesien

Ukraine

■

ANHANG II

Prioritäten der Unterstützung durch die Union nach dieser Verordnung

Zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Artikel 2 kann die Finanzierung durch die Union, auch unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten gemeinsam vereinbarten Dokumente, auf die nachstehenden Prioritäten gerichtet sein.

Einige der Prioritäten können für mehr als eine Programmart relevant sein. Etwaige Änderungen dieser vorläufigen Prioritätenliste tragen dem Grundsatz der gemeinsamen Trägerschaft Rechnung.

Querschnittsthemen wie vertiefte und tragfähige Demokratie, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Korruptionsbekämpfung sowie Umwelt werden im Rahmen dieser verschiedenen Prioritäten behandelt.

1. Die Unterstützung durch die Union auf bilateraler Ebene zielt unter anderem auf die folgenden Prioritäten ab:

- Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Reform der Justiz, der öffentlichen Verwaltung und des Sicherheitssektors;*
- institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätenaufbau, auch zum Zweck der Umsetzung von EU-Vereinbarungen;*
- Unterstützung der Akteure der Zivilgesellschaft und ihrer Rolle bei den Reformprozessen und beim demokratischen Übergang;*
- nachhaltige und breitenwirksame Wirtschaftsentwicklung, auch auf regionaler und lokaler Ebene, und territorialer Zusammenhalt;*
- Entwicklung des Sozialbereichs, insbesondere für junge Menschen, mit Schwerpunkt auf sozialer Gerechtigkeit sowie Zusammenhalt und Beschäftigung;*
- Entwicklung des Handels und des Privatsektors, unter anderem durch die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, der Beschäftigung und der Schaffung vertiefter und umfassender Freihandelszonen;*
- Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich Ernährungssicherheit;*

- *nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen;*
- *Energiesektor mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;*
- *Verkehr und Infrastruktur;*
- *Bildung und Kompetenzentwicklung, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;*
- *Mobilitäts- und Migrationsmanagement, einschließlich Migrantenschutz;*
- *vertrauensbildende und andere Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.*

Diese Prioritäten können zu einem oder mehreren Zielen dieser Verordnung beitragen.

2. Die Unterstützung durch die Union auf Mehrländerbasis zielt unter anderem auf die folgenden Prioritäten ab:

- *Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit;*
- *institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätenaufbau;*
- *regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, der Union für den Mittelmeerraum und der Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand;*

- *Hochschulbildung und Kompetenzentwicklung, Mobilität von Studenten und akademischem Personal, Jugend und Kultur;*
- *nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Entwicklung des Handels und des Privatsektors und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen;*
- *Energiesektor, einschließlich Energienetze;*
- *Verkehr und Infrastrukturverbund;*
- *nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich Gewässer, umweltverträgliches Wachstum, Umwelt sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz;*
- *Unterstützung der Zivilgesellschaft;*
- *Mobilitäts- und Migrationsmanagement;*
- *vertrauensbildende Maßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen.*

Diese Prioritäten können zu einem oder mehreren Zielen dieser Verordnung beitragen.

3. Die Unterstützung durch die Union im Rahmen der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zielt gegebenenfalls auf die folgenden Prioritäten ab:

- *Wirtschaftliche und soziale Entwicklung;*
- *Umwelt, öffentliche Gesundheit und Sicherheit;*
- *freier Personen-, Waren- und Kapitalverkehr.*

Diese Prioritäten stellen gemeinsame Anliegen dar. Sie bilden den Rahmen für die Herausarbeitung spezifischer Prioritäten mit den an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmenden Ländern. Die Organisationen der Zivilgesellschaft werden in die Ausarbeitung der Programme einbezogen und zusammen mit den lokalen und regionalen Behörden die Hauptbegünstigten dieser Programme sein.

Mittelzuweisung nach Programmart

Bilaterale Programme: bis zu 80 %

Mehrländerprogramme: bis zu 35 %

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: bis zu 5 %

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

STATEMENT BY THE EUROPEAN PARLIAMENT ON THE SUSPENSION OF ASSISTANCE GRANTED UNDER THE FINANCIAL INSTRUMENTS

The European Parliament notes that the Regulation establishing a financing instrument for development cooperation, the Regulation establishing a European Neighbourhood Instrument, the Regulation establishing a Partnership Instrument for cooperation with third countries and the Regulation on the Instrument for Pre-accession Assistance do not contain any explicit reference to the possibility of suspending assistance in cases where a beneficiary country fails to observe the basic principles enunciated in the respective instrument and notably the principles of democracy, rule of law and the respect for human rights.

The European Parliament considers that any suspension of assistance under these instruments would modify the overall financial scheme agreed under the ordinary legislative procedure. As a co-legislator and co-branch of the budgetary authority, the European Parliament is therefore entitled to fully exercise its prerogatives in that regard, if such a decision is to be taken.

COMMISSION DECLARATION ON THE STRATEGIC DIALOGUE WITH THE EUROPEAN PARLIAMENT¹

On the basis of Article 14 TEU, the Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament prior to the programming of the ENI and after initial consultation of its relevant beneficiaries, where appropriate. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with indicative allocations foreseen per country/region, and, within a country/region, priorities, possible results and indicative allocations foreseen per priority for geographic programmes, as well as the choice of assistance modalities*. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with thematic priorities, possible results, choice of assistance modalities*, and financial allocations for such priorities foreseen in thematic programmes. The Commission will take into account the position expressed by the European Parliament on the matter.

The Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament in preparing the Mid Term Review and before any substantial revision of the programming documents during the period of validity of this Regulation.

The Commission, if invited by the European Parliament, will explain where Parliament's observations have been taken into consideration in the programming documents and any other follow-up given to the strategic dialogue.

¹ The Commission will be represented at the responsible Commissioner level

*Where applicable

**COMMISSION DECLARATION CONCERNING THE USE OF IMPLEMENTING ACTS
FOR THE SETTING OF THE SPECIFIC PROVISIONS FOR THE IMPLEMENTATION OF
CERTAIN RULES IN THE EUROPEAN NEIGHBORHOOD INSTRUMENT AND THE
INSTRUMENT FOR PRE-ACCESSION ASSISTANCE (IPA II)**

The Commission considers that the rules for implementing cross-border cooperation programmes as set out in Regulation (EU) No [XXX] of the European Parliament and of the Council (CIR) and other specific, more detailed implementing rules in Regulation (EU) No [XXX] of the European Parliament and of the Council on the Instrument for Pre-accession assistance (IPA II), aim at supplementing the basic act and should therefore be delegated acts to be adopted on the basis of article 290 TFEU. The Commission will not stand against the adoption of the text as agreed by the co-legislators. Nevertheless, the Commission recalls that the question of delimitation between Articles 290 and 291 TFEU is currently under examination by the Court of justice in the "biocides" case.